



Satzung des Damen-Schieß-Club Eldagsen von 1964 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein ist im Jahre 1964 unter dem Namen "DAMEN-SCHIEßCLUB ELDAGSEN von 1964" gegründet worden.
- b. Der Verein führt künftig den Namen "Damen-Schieß-Club Eldagsen von 1964 e.V." und hat seinen Sitz in 31832 Springe-Stadt Eldagsen
- c. Gerichtsstand ist Hannover
- d. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- b. Durch den Verein wird das alljährliche traditionelle Schützenfest/Freischießen in der Stadt Eldagsen mit ausgerichtet.
- c. Der Verein nimmt in den Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens eine neutrale Haltung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein Vermögen zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stellt.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Der Verein hat:
 1. Mitglieder ab 16 Jahre (stimmberechtigt)
 - 1.1. Mädchengruppe, diese ist unterteilt in
 1. die Minis (bis 12 Jahre) (nicht stimmberechtigt)
 2. die Mädchen (ab 12 Jahre) (nicht stimmberechtigt)mit 16 Jahren wechseln die Mädchen automatisch in die Jugendklasse.
 2. Ehrenmitglieder
 3. Damenleutnant (Kann-Vorschrift)
- b. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
Mitglieder können alle Bürgerinnen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme des Antragstellers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei der Mädchengruppe ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c. Jedes Mitglied kann die Satzung einsehen. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
- d. Mitglieder, die sich um den Damen-Schieß-Club ganz besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge oder andere festgesetzte Leistungen zu erbringen; die allgemeine Schießordnung des Deutschen Schützenbundes und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten.
- b. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung dies nicht unterlassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.
- c. Mitglieder, die wegen einer Straftat rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 7 Uniform

Die Uniformstücke des Damen-Schieß-Club sind:

1. Kostüm aus grünem Stoff
2. an der Uniformjacke, links, ist ein gleichfarbiges Anstecktuch mit der Eldagser Rose zu tragen.
3. Ärmlembem am linken Arm der Uniformjacke, 12 cm unter der Ärmelnaht angebracht.
4. weiße Handschuhe
5. weiße Schuhe
6. Vereinsnadel

Die Uniformstücke der Mitglieder der Mädchengruppe sind:

1. ein grüner Rock
2. weißes Oberteil mit DSC Aufdruck
3. weiße Schuhe
4. weiße Söckchen/Feinstrumpfhose

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6 b und c der Satzung). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zur nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

§ 9 Beiträge und Mitglieder

Der zu entrichtende jährliche Jahresbeitrag wird durch die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung festgesetzt und wird in einem Betrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung (oder außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 11 Leitung und Verwaltung

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführerin
- Kassenwartin
- Schießsportleiterin

- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der

1. Schießwartin Luftgewehr
1. Betreuerin der Mädchengruppe
2. Betreuerin der Mädchengruppe
- Vorsitzenden des Festausschusses
- Vorsitzenden des Ehrenrates

Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vertretung des Vorstandes

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende des Damen-Schieß-Club und die 2. Vorsitzende des Damen-Schieß-Club. Jede von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- aa. Dem Vorstand (§12a) sind Geschäfte, die außerhalb des Vereinszwecks liegen untersagt.
- b. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die 1. Vorsitzende bei der Vertretung nicht übergangen werden darf. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er tritt bei Bedarf zusammen. Die 1. Vorsitzende beruft die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- c. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von der Schriftführerin Protokoll geführt, das von der Sitzungsleiterin gegengezeichnet wird. Fällt die 1. Vorsitzende dauerhaft aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, binnen 8 Wochen nach dem eingetretenen Ausfall mit dem Ziel einer Neuwahl einzuberufen.
- d. Fällt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu benennen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor dem festgelegten Schützenfest einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Kalendertage vorher, schriftlich jedem Mitglied unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung zugesandt werden.
- 1.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. Hierfür ist das Einverständnis des Mitglieds erforderlich, sowie die E-Mail Adresse an welche die Einladung gesandt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann folgende Punkte enthalten:
 - Eröffnung und Begrüßung
 - Totenehrung
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Sicherheitsbelehrung
 - Jahresbericht der:
 1. Vorsitzenden
 - Schießsportleiterin
 1. Schießwartin Luftgewehr
 1. Betreuerin der Mädchengruppe
 - Kassenwartin
 - Kasse der Mädchengruppe
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - Ehrungen
 - Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Neuwahlen
 - des geschäftsführenden Vorstandes
 - des erweiterten Vorstandes
 - der Schießwartin für Kleinkaliber und Luftgewehr
 - der Betreuerinnen der Mädchengruppe
 - des Festausschusses
 - des Ehrengerichtes
 - der Kassenprüferinnen
 - der Standartenbegleitungen
 - Anträge
 - Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung leitet die 1. Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlleiter der während des Wahlaktes zur 1. Vorsitzenden die Versammlung leitet.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder des geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die 1. Vorsitzende des Damen-Schieß-Club ausfällt. (§ 12 c der Satzung).
- c. Den Zeitpunkt und den Ort bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- d. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 15 Ehrengericht

- a. Zur Wahrung der Kameradschaft und des Vereinsfriedens, zur Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes wird ein Ehrengericht gebildet.
- b. Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Ehrengerichtsweg auszuschöpfen.
- c. Das Ehrengericht besteht aus der Vorsitzenden und 2 Beisitzerinnen (amtierende „Spieße“)
- d. Das Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen. Die Organe sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann in der Mitgliederversammlung (oder außerordentlichen Mitgliederversammlung) nur persönlich wahrgenommen werden.
3. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit muss ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang durchgeführt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit wird durch Losentscheid durch den 1. Wahlleiter entschieden.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Eine Satzungsänderung eine einfache Mehrheit.
5. Bei Beschlussfassungen und Wahlen bleiben Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung von Mehrheiten unberücksichtigt.
6. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

7. Die Wahl der 1. Vorsitzenden ist geheim durchzuführen.
Im Übrigen können Wahlen offen durch Hand aufheben erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Damen-Schieß-Club Eldagsen von 1964 e.V. wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl auf weniger als 20 Mitglieder sinkt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat der Stadt Eldagsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme am 11. Februar 2017 in Kraft